

Spezialkommission 2013/05
Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe
c/o Matthias Frick
Dorfstrasse 13
8219 Trasadingen

An den Präsidenten des
Kantonsrates Schaffhausen
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 25. Oktober 2013

Postulat 2013/2

Verbesserte Zusammenarbeit zwischen kommunalen und kantonalen Behörden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen kommunalen und kantonalen Behörden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu unterbreiten mit dem Ziel, die Akzeptanz und die finanzielle Verträglichkeit der von der seit 2013 für die Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Belange zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde getroffenen Massnahmen für die Gemeinden zu erhöhen.

Begründung:

Die Spezialkommission 2013/5 setzte sich bei der Beratung des Sozialhilfegesetzes intensiv mit den Folgen der Kostentragung von teuren Platzierungen (in der Regel von Kindern oder Süchtigen) auseinander. Akzentuiert hatte sich diese im Zusammenhang mit der seit 2013 bestehenden Zuständigkeit der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und den Erfahrungen einiger Gemeinden mit der Anordnung von Massnahmen durch die KESB mit hohen Kostenfolgen, ohne dass den Gemeinden dabei ein Mitspracherecht zukommt.

Unbestritten ist, dass dies grundsätzlich eine Folge der Gesetzesänderung auf Bundesebene ist und dass, wo für die Kosten kein primärer Verantwortungsträger in der Pflicht steht (Kanton z.B. im Bereich der Sonderschulung, Eltern) subsidiär die Gemeinden via Sozialhilfe zum Zuge kommen.

Um dieser offenbar auch vom Regierungsrat erkannten Problemstellung wirksam zu begegnen, bedarf es in erster Linie einer gegenüber heute verbesserten Zusammenarbeit zwischen den damit befassten kommunalen (kommunale Sozialhilfe-/ Schulbehörden, regionale Berufsbeistandschaften) und kantonalen Behörden (Sozialdienst des Kantons, Abteilung Sonderpädagogik, KESB) auf Augenhöhe mit dem Ziel, vom Schutzgedanken her notwendige, akzeptier- und finanzierbare Massnahmen in die Wege zu leiten.

In diesem Zusammenhange regen die Postulanten an, die Einsetzung einer übergeordneten KESB-Begleitgruppe zu prüfen, in der neben Fachpersonen auch Vertreter der Gemeinden und des Kantonsrats Einsitz haben.

Die Postulanten sind sich bewusst, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unabhängig

ist. Die Entscheidungsbefugnis der KESB soll und kann von Bundesrecht wegen mit diesem Postulat denn auch nicht beschnitten werden. Es geht vielmehr darum, den Gemeinden, welche über ein langjähriges Know-how und die besten Kenntnisse vor Ort verfügen und letztlich als „Zahler“ fungieren, mehr Gehör und Beachtung zu verschaffen. Wir sind zudem der Meinung, dass eine solche Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Wissenstransfer auch für die Arbeit der KESB erhebliche Vorteile bringen würde. Da die Umsetzung dieses Anliegens einerseits dringlich und andererseits innert kurzer Zeit möglich ist, bitten wir den Regierungsrat um rasches Tätigwerden.

Die Spezialkommission reicht gleichzeitig mit dem vorliegenden Postulat eine Motion ein, mit der Absicht, bezüglich Fremdplatzierungen eine Anpassung der finanziellen Zuständigkeiten zu prüfen.

Matthias Früh

P. Schenk

J. B. ...

C. ...

F. ...

A. ...